

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 41

Artikel: Eingabe des "Verbandes der Interessenten im kinematogr. Gewerbe der Schweiz an die Justizdirektion des Kantons Zürich [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719897>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eingabe

des „Verbandes der Interessenten im kinematogr. Gewerbe der Schweiz an die Justizdirektion des Kantons Zürich.

(Fortsetzung.)

Zu § 5.

Wir bitten, das ganze Gesetz so zu formulieren, daß Streitfälle und Willkürsfälle möglichst ausgeschlossen sind. Aus diesem Grunde bitten wir aus § 5 alle jene Zusätze wegzulassen, wo dem Gemeinderat eine Sonderkompetenz überwiesen wird. Wir nehmen an, daß Sie die allgemeinen Vorschriften genau geprüft haben auf Grund der stadt-zürcherischen Verhältnisse, wo ja durch das dichte Zusammenwohnen, durch die oft engen Gassen und schwierigen Ventilationsverhältnisse ein Maximum von Vorschriftsmaßregeln in jeder Beziehung ergriffen werden muß. Diese allgemeinen Vorschriften genügen, wenn sie für Zürich passen, erst recht für kleinere Gemeinden, die noch in Frage kommen, und die Kompetenzeinräumung an die Gemeinderäte wird nur der Willkür wieder ein Mittel in die Hand spielen.

Zu § 6 keine Bemerkungen.

Zu § 7.

Die Bestimmung „durch mechanische Vorrichtungen festgehalten werden“, bitten wir zu streichen. Wörtlich ausführbar ist dies ja nicht. Denn aus Rücksicht auf das im Vorstellungsraum sich befindliche Publikum ist doch ein ständiges Offenhalten der Türen ausgeschlossen, dies aber würde sich ergeben, wenn die geöffnete Tür durch eine mechanische Vorrichtung festgehalten würde.

Ebenfalls bitten wir, die Worte „Draperien, Portieren“ zu streichen. Soweit es sich um feuergefährliches Material handelt, sind sie durch die vorgesehene Bestimmung „Anbringen von leicht brennbarem Material bei den Türen“ vollkommen genügend genau bezeichnet. Da aber gegen imprägnierte Draperien oder Portieren vom feuerpolizeilichen Standpunkt aus nichts eingewendet werden kann, bedarf es keines Verbotes.

Zu § 8 keine Bemerkungen.

Zu § 9 keine Bemerkungen.

Zu § 10.

Aus dem oben dargelegten Wunsche, möglichst deutliche Vorschriften zu haben, damit wir absolut und sicher wissen, was wir dürfen und was nicht, bitten wir um genauere Angaben. Wollen Sie bitte ausführen, was unter breiter Bestuhlung zu verstehen ist. 12 oder 14 Stuhlreihen würden wir vorschlagen. Ebenso wollen Sie die Breite der Zwischengänge ansetzen. Wir würden vorschlagen 0,70 Meter.

Zu § 11.

Wir bitten, die Bestimmung, daß Bodenbeleuchtung eingerichtet werden muß, zu streichen. Die Bodenbeleuchtung ist erfahrungsgemäß sehr schreckhaft; bei einer Gefahr wird sie das Publikum aufregen und somit genau das Gegenteil von dem bewirken, was sie sollte.

Zu § 12 keine Bemerkungen.

Zu § 13.

Wir bitten, die Bestimmung Absatz 1 umzuändern wie folgt: Bei ständigen Kinematographentheatern soll die Apparatenkabine durch eine mindestens 15 Zentimeter dicke Mauer vom Zuschauerraum getrennt sein.

Diese Dicke der Mauer erfüllt die notwendigen Sicherheitsmaßregeln. Der Natur der Sache nach muß die Apparatenkabine in unmittelbarer Nähe des Zuschauerraumes sein und nur in Häusern, die für einen Kinematographen gebaut worden sind, ist eine separate Apparaten-

kabine vorhanden; in allen andern Betrieben, wo ein vorhandener großer Raum benützt wird, muß die Kabine mehr oder weniger in den Zuschauerraum hineingebracht werden. — Bei Abs. 2 bitten wir die Raumzahlen wie folgt zu ändern: 2 Meter im Lichten, Bodenfläche 6 Quadratmeter. Dieser Raum entspricht erfahrungsgemäß allen Anforderungen.

Zu Absatz 2: Wir bitten, wegzulassen die Bestimmung „Der Raum muß mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern versehen sein“. Da der Zuschauerraum (§ 6) direkt ins Freie führenden Türen haben muß, ist es ganz unmöglich, auch noch die Kabine so einzurichten, daß die Fenster direkt ins Freie führen, kaum einer der Kinematographenbetriebe auf dem Platz Zürich könnte dies möglich machen. Da die Apparatenkabine sich unmittelbar an den Zuschauerraum anschließen und an der Mitte der Rückwand angebaut sein muß, könnte die Bestimmung nur erfüllt werden in einem vollkommen freistehenden Hause, dessen ganzes Parterre für den Kinobetrieb eingerichtet ist.

Zu Abs. 3: Es ist technisch unmöglich, die Öffnung für den Lichtkegel mindestens 2,50 Meter vom Boden entfernt anzubringen.

Da der Ueberblick wegen der hinteren Zuschauerreihen sehr erhöht sein müssen, kann im Maximum die Öffnung für den Lichtkegel 2 Meter von diesem Boden entfernt sein. Die Projektion muß gradlinig erfolgen und wenn die Öffnung zu hoch wäre, würde die Projektion für die ganze vordere Hälfte des Raumes viel zu hoch sein.

Zu § 14.

Satz 2 in Abs. 1 bitten wir dahin abzuändern, daß hinter dem Wort „nicht“ das Wort „direkt“ eingeschoben wird, daß es also heißt: „Die darf nicht direkt in ein Haupttreppenhaus führen“. Bei bestehenden Gebäuden läßt es sich oft gar nicht anders einrichten, als daß ein Gang von der Kabine weg zum Treppenhaus führt.

Zu § 15.

Absatz 1.: Es ist ganz unmöglich, daß die Filmrollen alle in Blechbüchsen eingeschlossen werden können. Wir bitten daher, diese Bestimmung zu streichen; durch die Bestimmung, daß die Filmrollen in einem verschließbaren Kasten aus feuersicherem Material aufbewahrt werden müssen, ist ohnehin eine Feuergefährdung ausgeschlossen.

Absatz 3: Mit dieser Bestimmung wird der Kinematographenbetrieb als solcher verboten. Nur eine einzige Firma, die Firma Pathe, hat gelegentlich unentflammbare Filme. Sie können aber nicht überall mit Erfolg verwendet werden, weil sie sich verhältnismäßig rasch abnutzen. Sobald die Technik ein einwandfreies Produkt geschaffen hat, werden wir in eigenem Interesse nur unentflammbare Filme verwenden. Heute aber ist dies ausgeschlossen. Wenn Sie nicht eine völlige Streichung vornehmen wollen, so bitten wir, wenigstens eine Einschränkung aufzunehmen etwa wie folgt: Für die Filme soll je nach dem Stand der Technik möglichst unentflammbares Material verwendet werden.

Zu § 16 keine Bemerkungen.

Zu § 17.

Wir bitten, den Paragraphen zu streichen aus dem weiter oben dargelegten Grundsatze, daß möglichst Gleichheit und Sicherheit der Bestimmung erwünscht ist, und nicht die Bestimmungen nach den Auffassungen eines Gemeinderates variiert werden können.

Zu § 18 keine Bemerkungen.

Zu § 19.

Wir bitten, die Bestimmung dahin abzuändern, daß wir an Sonntagen die Betriebe v. 2—11 Uhr offen halten dürfen. Wenn diese Betriebe, die doch gewiß sowohl die Nachbarschaft mehr belästigen als unsere Betriebe, wie auch in moralischer Beziehung weit unter dem Kino stehen, so

lange offen halten dürfen, empfinden wir es als eine Rechtsungleichheit, wenn wir schon um 10 Uhr schließen müssen.

Wenn wir wünschen, daß am Mittag schon um 2 Uhr geöffnet werden darf, so hat dies seinen Grund erstens darin, daß es uns mit dem besten Willen nicht möglich ist, herauszufinden, welches öffentliche Interesse es gebietet, daß die Betriebe bis 3 Uhr geschlossen bleiben müssen, und und sodann bedeutet diese Vorschrift für uns eine große materielle Einbuße.

Der Sonntag ist unser Haupteinnahmetag. Jede Stunde, die wir geschlossen halten müssen, ist für uns ein großer Verlust, denn in der Woche kommen wir nicht einmal auf unsere Auslagen. Nun kommen erfahrungsgemäß am Sonntag mittag eine Anzahl Leute aus der Umgebung, die gern in den Kinematographen gehen. Warum die bis 3 Uhr warten sollen, ist nicht recht einzusehen. Besonders da im Winter von 3 Uhr an das Stadtpublikum schon die Kinematographen füllt.

Zu § 20.

Wir bitten, in Satz 1 das Wort „höchstens“ zu streichen, sowie aus Satz 2, daß mindestens 12 Feiertage auf die öffentlichen Ruhetage zu entfallen haben.

Da, wie wir schon oben ausgeführt, die Sonntage unsere Hauptarbeitstage sind, ist es uns ganz unmöglich, an 12 Sonntagen unseren Operateuren usw. frei zu geben. Zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse haben sie ja den Sonntag Vormittag zur Verfügung. Für das Ruhebedürfnis ist es gleichgültig, ob sie am Sonntag oder am Montag frei haben. In den in der Verordnung genannten 5 Feiertagen, an denen der Kinobetrieb geschlossen ist, haben sie ja sowieso frei. Wir bitten also, die Bestimmung zu streichen.

Zu §§ 21—23 keine Bemerkungen.

Zu § 24.

Wir bitten, Satz 3 und 4 zu streichen. Ob in einem Lokal gewirtet und geraucht wird, in dem kinematographische Vorstellungen gegeben werden, hängt von der Qualität des Publikums ab. In der Stadt wird dies nicht viel vorkommen, anders auf dem Lande. Dort wird der Kinobetrieb häufig im Wirtshaus abgehalten, der Eintrittspreis ist mäßig. Ein Teil der Auslagen werden durch die Konsumation eingebracht. Das Publikum würde es gar nicht verstehen, wenn es nicht während des geistigen Genusses auch körperlich etwas genießen dürfte. Ob ein Bedürfnis für das Wirten in einem Kinematographen vorliegt, hat ja ohnehin die Wirtschaftspolizei durch Genehmigung oder Ablehnung des Wirtschaftspatentes zu entscheiden. Wir sind der Ansicht, ein generelles Verbot kann zu Ungelegenheiten führen; die Wirtschaftspolizei hat es ja in der Hand, in jedem Einzelfall alle Umstände zu prüfen, und damit ist ein Mißbrauch der Freiheit ja ausgeschlossen.

Lärmende Musik ist ein zu dehnbarer Begriff; da gegenwärtig fast in jedem Kino ein Orchester vorhanden ist und mit etwas bösem Willen jede Musik als lärmend bezeichnet werden kann, würde diese Bestimmung leicht willkürlich gehandhabt werden.

Zu § 25.

Wir bitten um Streichung des § 25. Wenn wir, wie die bisherige Praxis behauptete, dem Hausiergesetz unterstehen, so ist die Bestimmung schon deshalb unnötig, weil in § 17 lit. f dieses Gesetzes alle Produktionen, die das sittliche Gefühl verletzen, verboten sind. Sollte aber in § 25 weiter gegangen werden, durch das Verbot der Vorführung verrohender oder anstößiger Filme, so wäre diese Bestimmung ungesetzlich. Denn der Gesetzgeber hat die Materie selbst normiert und den Verwaltungsbehörden keinerlei Befugnisse übertragen, die gesetzlichen Vorschriften abzuändern. Somit ist der Regierungsrat an diese Vorschrift gebunden. Aber auch abgesehen von dem Hausiergesetz, wenn wir, wie

wir behaupten und wünschen, daß es auch von Ihnen anerkannt wird, nur den allgemeinen Gesetzen unterstehen, so ist eine spezielle Vorschrift, die das Vorführen unsittlicher Filme verbietet, überflüssig, weil es in § 124 des zürcherischen Strafgesetzbuches ausdrücklich heißt:

„Wer zur Verbreitung oder Veröffentlichung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen mitwirkt, wird mit Gefängnis verbunden mit Buße bestraft.“

Daß darunter ohne weiteres auch die unsittlichen Kinematographenfilme fallen, ist selbstverständlich, ebenso deren Ankündigung durch Inserate, Plakate usw.

Wir bitten, es also bei dieser strafrechtlichen Bestimmung bewenden zu lassen.

Zu § 26.

Dieser Paragraph ist ganz ungesetzlich. Die Fassung ist nicht ganz klar, es scheint aber, daß dadurch die Präventivzensur eingeführt werden soll. Denn wenn auf Grund der Ankündigung die Kommission das Recht hat, über die Zulässigkeit eines Films zu beschließen, so bedeutet dies in Wirklichkeit eine richtige Präventivzensur. Dazu haben wir aber Folgendes anzuführen:

Selbst in Preußen, dem Polizeistaat, herrschte lange Streit über die Zulässigkeit einer Filmzensur (ich verweise auf die Schrift von Hellwig, „Die Kinematographenzensur“, München 1910). Der Verwaltungsgerichtshof des Großherzogtums Baden hat auf Grund des geltenden Rechts die Anwendung einer Präventivzensur für unzulässig erklärt (Hellwig, „Rechtsquellen des öffentl. Kinematographenrechtes“, M.-Glabach 1913, S. 2). Der Gerichtshof wies ferner darauf hin, daß auch aus den allgemeinen polizeilichen Aufgaben sich die Präventivzensur nicht herleiten lasse. Ebenso ist in Württemberg auf Grund des allgemeinen Polizeirechts eine Präventivzensur für unzulässig erklärt worden. (Daraufhin wurde dann allerdings ein Spezialgesetz in Vorbereitung genommen.)

Wenn in streng monarchischen Staaten, wo doch aus begreiflichen Gründen der Machtbereich der Polizei bedeutend größer ist als bei uns, die Präventivzensur als unvereinbar mit den allgemeinen Bestimmungen hingestellt wird, womit kann sie dann in der Schweiz und im Kanton Zürich gestützt werden?

Es liegt nun einmal in unserem System des Polizei- und Strafrechts, daß sich mit Verböten begnügt werden muß. Der Gesetzgeber erläßt die Verbote und knüpft an die Uebertretung Straffolgen und die Polizei hat nur darauf zu achten, daß eine Uebertretung auch ihre Sühne findet. Die Präventivzensur für das Kinematographenwesen ist unseres Wissens für die Schweiz noch nicht literarisch bearbeitet worden. Wir können Sie daher nicht auf Schriftsteller verweisen, die diesem Gedanken Ausdruck gaben. Aber bezüglich die Pressefreiheit ist die Praxis fest und dort liegt der Fall ganz ähnlich. Pressefreiheit wie Gewerbefreiheit sind in der Bundesverfassung garantiert. Daß keine unsittlichen Bücher verbreitet werden dürfen, ist ebenso selbstverständlich, wie daß keine unsittlichen Filme vorgeführt werden dürfen (vergl. Art. 124 St.-G.-B.).

Es ist nun allgemein anerkannt, daß eine Pressenzensur in keiner Weise eingeführt werden darf (vergl. Burkhardt, S. 554 ff.) und doch wäre sie da nötiger wie beim Kinematographenbetrieb, wo doch sowieso jede Vorstellung sofort durch die Polizei geprüft werden kann, während im Buchhandel nur oft durch Zufall die Polizei Kenntnis von einem unsittlichen Buche erhält. Es gibt bekanntlich ja Schundverlage, deren Bücher immer wieder verboten werden müssen, und doch darf die Polizei keine allgemeine Kontrolle einführen und jedes Manuskript sich zur Durchsicht kommen lassen, um die Drucklegung zu bewilligen oder zu verweigern. Im einzelnen Fall kann es gestattet sein, auch schon vor der Drucklegung Einsicht zu verlangen, dann nämlich, wenn die Polizei wohlbegründeten Verdacht hat, daß ein bestimmtes Manuskript, das zum Drucke über-

geben wurde, gegen Polizei- oder Strafrecht verstoßen würde.

Die Kontrolle bei dem Kinematographenbetrieb, ob eine Vorführung gegen Strafrecht verstößt, läßt sich zudem so leicht durchführen, daß nicht einmal ein praktischer Grund sich für die Präventivzensur vorbringen läßt. Jeder Programmwechsel in den Kinos wird öffentlich bekannt gegeben. Da wir gerne damit einverstanden sind, daß die Kontrollorgane jederzeit Eintritt zu den Vorstellungen haben, können sie sich jederzeit überzeugen, ob ein bestehendes Gesetz verletzt wird, und sofort einschreiten. Aber jeden noch so harmlosen Film daraufhin zu prüfen, ob er nicht eventuell gegen ein Gesetz verstoße, hat die Polizei kein Recht. Der Kinobesitzer wird schon im eigenen Interesse keine Stücke aufführen, die strafrechtlich verboten sind.

Soll aber die Zensur sich nur darauf richten, strafrechtlich Verbotenes auch von einer einmaligen Aufführung auszuschließen, sondern z. B. auch die ethisch oder ästhetisch ansehbaren Stücke nicht zur Aufführung kommen zu lassen, so fehlt erst recht jede Berechtigung zum Erlass einer solchen Vorschrift. Von Bar, der sich für die Zulässigkeit einer Theaterzensur in Preußen ausspricht, sagt in der deutschen „Jur.-Zeitg.“, Bd. 8, S. 207: „Noch weniger hat die Polizei das Recht, über die Grenzen des strafrechtlichen Verbotenen hinaus, eine sittliche Vormundschaft über das Publikum auszuüben, oder gar sich zum Beschützer von Gefühlen und Anschauungen selbst ganzer Volksklassen zu machen, oder als Wächter wahrer und echter Ästhetik aufzutreten. Wo sollte hier die Grenze sein? Sind nicht alle solchen Anschauungen über Anstand, Sitte usw. einem steten Wechsel unterworfen? Werden nicht oft sittliche Anschauungen früherer Zeiten später als Heuchel oder Torheit bezeichnet?“

Ähnlich äußern sich andere Autoritäten über die polizeiliche Ueberwachung. So Dr. v. Landmann (abgedruckt in der ersten internat. Filmzeitung vom 14. März 1914): „Also keine polizeiliche Bevormundung des Volkes in Bezug auf seinen Geschmack und seinen Geldbeutel.“

Besonders aber muß dieser Grundsatz für die Schweiz gelten. Der Bürger, der als fähig und würdig befunden wird, in den heikelsten und schwierigsten Gesetzgebungs- und Verwaltungsangelegenheiten mitzuberaten und mitzubestimmen, der sich seine Lektüre auswählen darf (auch sozialistische Blätter oder den Euphorismus darf er lesen), der sich kleiden darf wie er will (die Kleidermandate des 18. Jahrhunderts sind schon lange nicht mehr gültig), der darf auch sein Vergnügen auf seine Art suchen, ohne sich von der Polizei vorschreiben zu lassen, ob das Stück vom ethischen oder ästhetischen Standpunkt aus für ihn paßt.

Es liegen also keine schützbaren polizeilichen Gründe, die den Eingriff in die Gewerbefreiheit, die durch die ständige Kontrolle auf das empfindlichste verletzt wird, rechtfertigen, vor.

Speziell müssen wir protestieren gegen eine Kontrollkommission, die zu prüfen hat, ob ein Film aufgeführt werden darf oder nicht. Ist ein Film nicht unsittlich, so dürfen wir ihn unkontrolliert aufführen, ist er unsittlich, so liegt eine Verletzung des § 124 Str.-G.-B. vor und der Fehlbare ist dem Strafrichter zu überweisen.

Ebenso hat der Strafrichter die Zweifelsfälle zu prüfen. Wenn aber eine Kommission, in der zwei Damen sitzen, zu prüfen hat, ob ein Film anstößig ist oder nicht, dann werden wir überhaupt nicht wissen, was wir zu tun haben, oder wir dürfen nurmehr Landschaftsbilder und Außen- und Innenansichten von Kirchen bringen. Denn eine ganz harmlose Liebeszene kann für ein empfindliches Frauengemüt schon anstößig sein.

Wir fragen aber auch, mit welchem Recht wird diese Kommission bevormundet? Wenn es sich um Kindervorstellungen handelt, gut, dann wollen wir gerne freiwillig die vorzuführenden Filme einer Kommission vorlegen.

Aber durch § 27 wird ja allen Kindern schlechthin der Besuch von Kinos verboten bezw. auf Kindervorstellungen beschränkt. Also soll die Kontrollkommission den Geschmack des erwachsenen Bürgers bevormunden. Wir hoffen und wünschen, daß dieser der schweizerischen Demokratie unwürdige Satz nicht in die endgültige Verordnung gelangt.

Zu § 27.

Abj. 1: Wir bitten, die Bestimmung zu streichen, eventuell dahin abzuändern, daß den Kindern unter 14 Jahren der Besuch eines Kinos nur in Begleitung Erwachsener gestattet wird.

Ein vollkommenes Kinderverbot halten wir für unzulässig, bezw. ist der Regierungsrat nicht kompetent zum Erlass eines solchen. Wir beziehen uns auf die Ausführungen des Obergerichts, welches die Frage prüft, ob das frühere Kinderverbot, das die Justizdirektion erlassen hat, zu Recht bestand oder nicht und diese Frage verneinte.

In seiner Sitzung vom 12. April 1913 in Sachen Wyler führt das Obergericht Folgendes aus:

In dieser Beziehung erhebt sich zunächst die Frage, ob diese neue Norm (Kinderverbot), die materiell auf der Anordnung der Justizdirektion beruht, überhaupt zu Recht besteht. Da nach der kanonischen Gesetzgebung auf dem Gebiet des Polizeistrafrechts die Rechtsprechung in oberer Instanz den Gerichten übertragen ist, so sind diese verpflichtet, die Rechtsbeständigkeit der behördlichen Erlasse, auf Grund deren von den Polizeibehörden eine Polizeiiübertretung angenommen worden ist, oder eine solche von den Gerichten konstatiert wurde, auch nach der konstitutionellen Seite zu prüfen; denn der von einer nicht kompetenten Behörde ergangene Staatsakt entbehrt offensichtlich der Rechtswirksamkeit und ist rechtlich ohne Bedeutung. Es kann als unbestritten staatsrechtliche Praxis gelten, daß der Regierungsrat als die vollziehende und verwaltende Kantonsbehörde (Art. 37 der Verf.) befugt ist, die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Vollziehungs- und Ausführungsverordnungen zu erlassen, auch wenn ihm diese Befugnis in den einzelnen Gesetzen nicht ausdrücklich übertragen worden ist (siehe hierüber Sträuli, Verfassung des eidgen. Staates Zürich, S. 175, Schurter, Vordnungsrecht im Kanton Zürich 1912), es sei denn, das Verwaltungsrecht sei ausdrücklich einer andern Behörde übertragen. Nach § 24 des Hausiergesetzes steht nun zwar der Erlass einer Verordnung zum Vollzug des Gesetzes dem Regierungsrat zu, sie bedarf jedoch der Genehmigung durch den Kantonsrat, die regierungsrätliche Vollziehungsverordnung vom 22. Januar 1894 ist denn auch, und zwar bereits am 22. Juni 1894 vom Kantonsrat genehmigt worden.

(Fortsetzung folgt.)



Paragraph acht und neun.

Eine Unterredung mit Herrn Direktor Knevels von der „Nordischen“.



Wir entnehmen dem „Kinematograph“ Düsseldorf:

Raum ist der Friede zwischen der Trustabwehr und dem Konzern geschlossen. Man mochte fast glauben, daß jetzt von allen Seiten einmal ruhig abgewartet werden würde. Da wird aufs neue zum Angriff geblasen. Paragraph 8 und 9, heißt das Kampfgeschrei.

Was sagen denn diese so viel umstrittenen Abschnitte aus dem Vertrag der Nordischen?